

Vom 11. Januar 1999

geändert mit Satzung vom 25. Oktober 2001 (ABl. S. 232)

geändert mit Satzung vom 12. August 2002 (ABl. S. 236)

geändert mit Satzung vom 04. Juli 2007 (ABl. S. 175)

geändert mit Satzung vom 30. Januar 2015 (ABl. S. 24)

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) erlässt die Stadt Rosenheim folgende Betriebssatzung:

### § 1

#### Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Der Baubetriebshof der Stadt Rosenheim wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Rosenheim geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Baubetriebshof der Stadt Rosenheim“. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „Baubetriebshof“.

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt Euro 770.000.

### § 2

#### Gegenstand des Unternehmens

(1) Aufgaben des Eigenbetriebes Baubetriebshof Rosenheim als leistungsfähiges kommunales Dienstleistungsunternehmen sind die Erbringung von handwerklichen und anderen Dienstleistungen für das Unternehmen Stadt Rosenheim, einschließlich ihrer Eigenbetriebe mit den Schwerpunkten Straßenunterhalt, Winterdienst, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Müllentsorgung einschließlich der hiermit zusammenhängenden Dampferzeugung und Stromeigenerzeugung, Stadtgärtnerei mit Friedhof und Fuhrpark/ Kfz-Werkstatt.

(2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für Dritte wahrnehmen.

### § 3

#### Organe des Eigenbetriebes

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes Baubetriebshof sind

der Stadtrat  
der Werkausschuss  
der Oberbürgermeister  
die Werkleitung.

606 BETRIEBSSATZUNG FÜR DEN EIGENBETRIEB  
BAUBETRIEBSHOF DER STADT ROSENHEIM

§ 4

Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung.
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder.
3. Berufung und Abberufung des/der Werkleiters/-in.
4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, sowie dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen, soweit nicht der Werkausschuss, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und des Stellenplanes.
6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
8. Die Veränderung des Eigenkapitals.
9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von Euro 250.000 überschreitet, sowie die Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von Euro 250.000 überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
10. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Baubetriebshofes insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.
11. Die Änderung der Rechtsform.

(2) Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

(3) Die grundsätzliche Werkpolitik wird durch strategische Zielvorgaben vom Stadtrat vorgegeben.

## § 5

### Zuständigkeit des Werkausschusses

(1) Die Werkleitung berichtet dem Werkausschuss regelmäßig über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens.

(2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten tätig, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.

(3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§7), der Stadtrat (§8) oder der Oberbürgermeister (§6) zuständig sind, insbesondere über

1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung und die Regelung der Dienstverhältnisse.
2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10% des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von Euro 25.000 übersteigen.
3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§14 Abs. 3 EBV), soweit sie den Betrag von Euro 25.000 übersteigen.
4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von Euro 50.000 überschreitet.
5. Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von Euro 50.000 überschreiten.
6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall Euro 50.000 übersteigt.
7. die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als Euro 5.000 im Einzelfall beträgt.
8. Personalangelegenheiten, soweit nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.

606 BETRIEBSSATZUNG FÜR DEN EIGENBETRIEB  
BAUBETRIEBSHOF DER STADT ROSENHEIM

9. den Vorschlag an den Stadtrat den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
10. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den/die Werkleiter/-in und den/die Stellvertreter/-in und an Bedienstete des Eigenbetriebes, die mit diesen verwandt sind.
11. Abschluss von Verträgen, die länger als für zehn Jahre unkündbar abgeschlossen werden und zu einer Jahresbelastung von mehr als Euro 10.000 führen.
12. Stundung bzw. Gewährung von Teilzahlungen bei Forderungen des Eigenbetriebes von mehr als Euro 10.000 im Einzelfall. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen bei einem Gegenstandswert im Einzelfall von mehr als Euro 5.000.

§ 6

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter bzw. Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Oberbürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte. Er gibt dem jeweiligen Organ in der nächsten Sitzung davon Kenntnis.

§ 7

Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem/einer Werkleiter/-in. Der/Die Werkleiter/-in hat mindestens einen/eine Stellvertreter/-in, der von ihm benannt wird.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
  1. die selbständige verantwortliche Leitung des Baubetriebshofes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.
  2. wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
  3. Personaleinsatz
  4. Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Oberbürgermeisters nach Art. 39 GO auf die Werkleitung übertragen sind, insbesondere:

- a) Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis BesGr. A 10, bei Angestellten bis BAT IVb und bei Arbeitern, sowie Höhergruppierung von Angestellten bei Bewährungs- und Zeitaufstieg.
  - b) dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen.
  - c) Genehmigung von Sonderurlaub, sowie von Beurlaubungen nach gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen.
  - d) Gewährung von Reisekosten, Trennungsgeld, Umzugskosten, Beihilfen und Gehaltsvorschüssen.
  - e) Gewährung von Zulagen, Zuwendungen und Zuschlägen an Beamte, Angestellte und Arbeiter nach Maßgabe von Rechts- und Tarifvorschriften und staatlicher Verwaltungsordnungen.
  - f) Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen und Abordnung zu Fortbildungsmaßnahmen.
  - g) Gewährung von Darlehen und Vorschüssen an Bedienstete nach den jeweiligen Richtlinien für Arbeitgeberdarlehen und Vorschüsse der Stadt Rosenheim.
  - h) Schaffung, Einzug, Hebung, Senkung und Besetzung von Stellen, die auf höchstens ein Jahr befristet sind.
5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Vergrößerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Geschäftswert von Euro 50.000.

(3) Der Werkleitung wird die Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten für den Eigenbetrieb im Rahmen des Wirtschaftsplanes und der Haushaltssatzung der Stadt, sowie die Umschuldung von Krediten zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Beschluss des Werkausschusses bzw. Stadtrates ist nicht erforderlich. Die Werkleitung ist verpflichtet, diese Zuständigkeiten auf den Amtsleiter Kämmerei bzw. dessen Stellvertreter zu übertragen.

(4) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Baubetriebshofes die Beschlüsse des Werkausschusses und des Stadtrates verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Baubetriebshofes die Möglichkeit zum Vortrag.

(5) Die Werkleitung hat der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen. Darüber hinaus berichtet die Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes dem Oberbürgermeister.

## 606 BETRIEBSSATZUNG FÜR DEN EIGENBETRIEB BAUBETRIEBSHOF DER STADT ROSENHEIM

### § 8

#### Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung oder andere Eigenbetriebe gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle beauftragen.

### § 9

#### Zusammenarbeit mit Dienststellen der Stadt Rosenheim

(1) Die Werkleitung arbeitet mit dem Finanzdezernenten und den jeweils berührten städtischen Dienststellen und Betrieben vertrauensvoll zusammen. Ziele, Grundsatzfragen und besondere Probleme werden zwischen der Werkleitung und dem Finanzdezernenten rechtzeitig abgestimmt. Die Zuständigkeiten dieser Stellen bleiben unberührt.

(2) Der Wirtschaftsplan bedarf der Abstimmung mit dem Finanzdezernat. Die Beschaffung der Fremdmittel des Eigenbetriebes erfolgt durch die Kämmerei im Einvernehmen mit der Werkleitung.

(3) Der Baubetriebshof wirkt entsprechend den Vorgaben der Stadtverwaltung beim Beteiligungscontrolling mit.

### § 10

#### Vertretungsbefugnis

(1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in Werkangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

(3) Die Vertretungsberechtigten nach Abs. 2 und ihre Stellvertreter sind bekanntzugeben. Das geschieht durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Rosenheim.

(4) Den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses erteilt die/der Vorsitzende des Werkausschusses.

### § 11

#### Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Baubetriebshof der Stadt Rosenheim“ durch die/den Vertretungsberechtigten/-n.

(2) Der/Die Werkleiter/-in unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der/die Stellvertreter/-in mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

## § 12

### Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Baubetriebshof ist im Rahmen des Kommunalrechtes nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die zu erledigenden Aufgaben haben zuverlässig, kostengünstig und sicher zu erfolgen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.

(2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Oberbürgermeister dem Werkausschuss vorzulegen (§ 25 EBV). Nach Prüfung sind die Unterlagen mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Stadtrat zur Behandlung nach § 25 Abs. 3 EBV zuzuleiten.

(3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

(4) Die gesetzlichen Aufgaben der örtlichen und überörtlichen Prüfungsorgane Rechnungsprüfungsausschuss, Rechnungsprüfungsamt und Kommunaler Prüfungsverband sowie des Abschlussprüfers bleiben unberührt.

## § 13

### Kassenwirtschaft

Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse innerhalb der Stadtkasse geführt.

## § 14

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.